

Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ist mit der Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft getreten. Ziel ist es, die bestehenden Gesetze (PflegeZG und das FamilienpflegeZG) besser aufeinander abzustimmen und weiterzuentwickeln.

Pflegezeitgesetz

- Pflegende Angehörigen können in einer akuten pflegebedingten Notsituation max. 10 Tage von der Arbeit fern bleiben → Erfordernis liegt in der Organisation, Sicherstellung, Versorgung
- Arbeitgeber muss unverzüglich informiert werden (auch über den beanspruchten Zeitraum)
- Eine Bescheinigung des Arztes kann vom Arbeitgeber eingefordert werden
- Für die 10 Tage wird Pflegeunterstützungsgeld gewährt (80% vom Nettoeinkommen) → wird z.B. durch die Pflegekasse (o.ä.) gewährt
- Freistellung oder Teilzeit ist bis zu 6 Monaten möglich
- Finanzielle Entlastung durch ein Darlehen möglich (ersetzt die Hälfte d. ausfallenden Nettolohns/ min. 50 Euro)
→ Beantragung beim Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben

Familienpflegezeit

- Anspruch besteht wenn mindestens 25 Mitarbeiter/innen beschäftigt sind, die sich nicht mehr in der Ausbildung befinden.
- Sollte möglichst an die Pflegezeit anschließen
- Arbeitszeitreduzierung bis auf 15 Std./Woche für max. 24 Monate
→ Dauer und Umfang muss dem Arbeitgeber min. 8 Wochen vor Antritt mitgeteilt werden
→ Kann mit Zustimmung des Arbeitgebers verlängert werden, sofern 24 Monate noch nicht aufgebraucht sind
- Darlehen kann auch hier beansprucht werden (s.o.)
- Bescheinigung über Pflegebedürftigkeit muss vorliegen (Pflegekasse/Arzt)

Quelle:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember:
„Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“

Abrufbar unter: www.bundesgesetzblatt.de Verlag: www.bundesanzeiger-verlag.de